

# Anlagereglement

gültig per 10. August 2017

pensionskasse pro  
Bahnhofstrasse 4  
Postfach 434  
CH-6431 Schwyz  
t + 41 58 442 50 00  
pkpro@tellco.ch  
pkpro.ch

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |   |    |
|---|---|---|----|
| <b>1. Kapitel: Grundlagen</b>             | 3 | <b>4. Kapitel: Controlling</b>                  | 9  |
| 1 Zweck und Geltungsbereich               | 3 | 27 Kontrolle                                    | 9  |
| 2 Grundsätze der Vermögensverwaltung      | 3 | 28 Reporting                                    | 9  |
| 3 Mittel                                  | 3 | 29 Bewertungsregeln im Rahmen des Reportings    | 9  |
| 4 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen | 3 | 30 Entlohnungssystem externe Vermögensverwalter | 10 |
| <b>2. Kapitel: Organisation</b>           | 3 | <b>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</b>          | 10 |
| 5 Stiftungsrat                            | 3 | 31 Inkrafttreten und Anpassung                  | 10 |
| 6 Geschäftsführung                        | 4 | <b>Anhang 1</b>                                 | 11 |
| 7 Vermögensverwalter                      | 4 | <b>Anhang 2</b>                                 | 12 |
| 8 Depotstellen                            | 4 | <b>Anhang 3</b>                                 | 13 |
| 9 Revisionsstelle                         | 4 | <b>Anhang 4</b>                                 | 14 |
| 10 Pensionskassenexperte                  | 4 | <b>Anhang 5</b>                                 | 15 |
| 11 Administration und Verwaltung          | 4 |   |    |
| 12 Ausübung der Aktionärsstimmrechte      | 4 |   |    |
| <b>3. Kapitel: Anlagen</b>                | 5 |   |    |
| 13 Anhänge                                | 5 |   |    |
| 14 Grundsätze für Wertschriftenanlagen    | 5 |   |    |
| 15 Obligationen CHF In- und Ausland       | 6 |   |    |
| 16 Obligationen Welt                      | 6 |   |    |
| 17 Wandelanleihen                         | 6 |   |    |
| 18 Aktien Schweiz                         | 6 |   |    |
| 19 Aktien Welt                            | 7 |   |    |
| 20 Alternative Anlagen                    | 7 |   |    |
| 21 Darlehen                               | 8 |   |    |
| 22 Geldmarktanlagen und Festgeldkonti     | 8 |   |    |
| 23 Derivative Anlagen                     | 8 |   |    |
| 24 Effektenleihe                          | 8 |   |    |
| 25 Grundsätze für Immobilienanlagen       | 8 |   |    |
| 26 Hypotheken                             | 9 |   |    |

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Stiftungsurkunde, folgendes Anlagereglement:

## 1. Kapitel: Grundlagen

### 1 Zweck und Geltungsbereich

#### 1.1

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensverwaltung der pensionskasse pro (nachfolgend Pensionskasse genannt).

#### 1.2

Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### 2 Grundsätze der Vermögensverwaltung

#### 2.1

Die Vermögensverwaltung erfolgt im Rahmen der Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

#### 2.2

Die Pensionskasse verwaltet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet ist.

#### 2.3

Die Pensionskasse legt die Ziele und Grundsätze sowie, die Richtlinien zur Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

Die Pensionskasse stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.

Die Pensionskasse trifft die zur Umsetzung der Mindestvorschriften von Art. 51b BVG sowie von Art. 48f bis 48l BVV2 geeigneten organisatorischen Massnahmen. Sie legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Pensionskasse anlegen und verwalten, erfüllen müssen.

#### 2.4

Die Pensionskasse muss ihre Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen.

Sie muss bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

Sie muss bei der Anlage des Vermögens die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einhalten; die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

#### 2.5

Die Pensionskasse muss einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben. Sie setzt sich zum Ziel, die Rendite des Pictet-BVG-25-Indexes zu erreichen.

#### 2.6

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

### 3 Mittel

Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Pensionskasse der folgenden Instrumente:

- a) Begrenzung der Anlagemöglichkeiten in Bezug auf die zulässigen Instrumente, auf maximale Positionen und auf Qualitätsanforderungen an die Gegenparteien;
- b) Planungs- und Kontrollinstrumente sowie laufende Beobachtung und Analyse der Anlageergebnisse und der Risiken mit Bezug auf die eingeschlagene Anlagestrategie und die damit verbundenen Zielsetzungen.

### 4 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

#### 4.1

Die Vorschriften hinsichtlich Integrität und Loyalität sind im Anhang 5 geregelt.

## 2. Kapitel: Organisation

### 5 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Der Überwachung der Jahresperformance;
- b) die Festlegung der Anlagestrategie und der Bandbreiten;
- c) die Genehmigung des Anlagereglements;
- d) die Auswahl der Vermögensverwalter;
- e) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und der Depotstelle;
- f) die laufende Überwachung der Vermögensverwalter;
- g) die Überwachung der Vermögensentwicklung, insbesondere hinsichtlich Umsetzung der Anlagestrategie;
- h) die Genehmigung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren;
- i) das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes von derivativen Instrumenten und Strategien, welche nach diesem Reglement erlaubt sind;
- j) die Koordination des Anlageumsetzungsprozesses;
- k) die Kontrolle der Erfüllung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.

## 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- b) die Sicherstellung eines angemessenen Reportings an den Stiftungsrat;
- c) die Einholung einer jährlichen schriftlichen Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und allfällige Interessenverbindungen (Art. 48l BVV2) bei allen Personen und Institutionen, die in der Vermögensverwaltung involviert sind.

## 7 Vermögensverwalter

Die Pensionskasse darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV2 bzw. Art. 48g bis 48l erfüllen. Der Stiftungsrat vergibt Vermögensverwaltungsmandate nur an Banken und/oder Effekthändler. Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

- a) die Umsetzung der Anlagerichtlinien und der Asset-Allocation des Stiftungsrates;
- b) die Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- c) die Erstellung des monatlichen Reportings zuhanden des Stiftungsrates;
- d) die Überwachung der Depotstellen;
- e) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrates;
- f) der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- g) die Erstellung des Geschäftsberichtes zu den Vermögensanlagen.

## 8 Depotstellen

Die Aufgaben der Depotstellen sind:

- a) die Depotführung;
- b) die Abwicklung von Wertschriftengeschäften;
- c) die Rückforderung der schweizerischen Verrechnungssteuern und ausländischer Quellensteuern;
- d) die Ablieferung der Stempelabgaben;
- e) die Erstellung von Wertschriftenbelegen und Depotauszügen.

## 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Vermögensanlagen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 52c BVG.

## 10 Pensionskassenexperte

Der Pensionskassenexperte achtet auf die Beziehungen zwischen den Kapitalanlagen und den entsprechenden Verpflichtungen. Er berücksichtigt dabei die Struktur der Kapitalanlagen und die Fristigkeiten aus den Vorsorgeverpflichtungen. Insbesondere bezieht er das Vorhandensein und die Höhe der Schwankungsreserve zur Absicherung der von der Pensionskasse gewählten Anlagestrategie in seine Überprüfung gemäss Art. 52e BVG ein. Er wirkt bei der Erarbeitung von ALM-Studien mit.

## 11 Administration und Verwaltung

Die Administration und Verwaltung, davon namentlich die Abteilung Anlagebuchhaltung, ist zuständig für:

- a) die Buchhaltung über Konti, Wertschriften, Immobilien, Darlehen und Derivate;
- b) Sicherstellung der Buchhaltung über die Vermögenswerte und Einkommen (Zinsen, Dividenden etc.);
- c) BVG-konforme Bewertung der Vermögen;
- d) Integration der Teilbuchhaltungen (Konti, Wertschriften, Darlehen, Immobilien und Derivate) zu einer Gesamtanlagebuchhaltung;
- e) Zahlungsabwicklung;
- f) monatliche Zusammenfassung der Transaktionen sowie die Übergabe der Sammelbelege an die Finanzbuchhaltung;
- g) ordnungsgemässe Aufbewahrung der Wertschriftenbelege über die gesetzliche Dauer.

## 12 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen Aktiengesellschaften wird im Normalfall verzichtet und sie wird nur auf Antrag des Stiftungsrates im Einzelfall wahrgenommen.

Für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht mit Sitz in der Schweiz, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### 12.1

Die Pensionskasse muss an der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht für die von ihr direkt gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben.

Die Stimmpflicht bezieht sich auf folgende an der Generalversammlung behandelte Traktanden:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreter;
- b) Statutenbestimmungen;
- c) Vergütungen, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten;

- d) Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.

Keine Stimmpflicht besteht hinsichtlich der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrates, zur Abnahme der Jahresrechnung oder zu Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen.

Bei Kollektivanlagen wird die Stimmpflicht wahrgenommen, wenn gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht.

Die Pensionskasse hat im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen.

Ausgeliehene Wertpapiere sind für den Zeitpunkt der Generalversammlung zurückzurufen.

Die Pensionskasse darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht, also keine gewichtigen Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung des behandelten Traktandums sprechen.

#### 12.2

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und nachhaltig ist. Nachhaltigkeit bedeutet:

- a) Gesundes finanzielles Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
- b) Die nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als die Rückerstattung von Kapitaleinlagen.

Die Pensionskasse orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

#### 12.3

Die Pensionskasse muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung, auf der Website der Pensionskasse oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

Folgt die Pensionskasse den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie das Stimmverhalten im Bericht detailliert begründen.

#### 12.4

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Dritten (Stimmrechtsausschuss, Anlagekommission, Portfoliomanager, externe Stimmrechtsberater etc.) übertragen werden. Auf

direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

### 3. Kapitel: Anlagen

#### 13 Anhänge

Die Anhänge 1 - 5 bilden integrierte Bestandteile dieses Reglements.

#### 14 Grundsätze für Wertschriftenanlagen

##### 14.1

Die zulässigen Anlagen je Kategorie sind in diesem Reglement abschliessend aufgeführt. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme. Falls es die Umstände dringend erfordern, kann im Interesse der Anleger nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten vorübergehend von den Anlagerichtlinien abgewichen werden. Die Abweichungen werden im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt und fachmännisch begründet.

##### 14.2

Der Einsatz derivativer Instrumente ist begrenzt.

##### 14.3

Anlagen werden in liquiden, leicht handelbaren Instrumenten getätigt, und es ist auf eine hinreichende Diversifikation zu achten. Eine Ausnahme bilden die alternativen Anlagen, für welche besondere Bestimmungen gelten.

##### 14.4

Jede Anlagekategorie orientiert sich an einem oder mehreren Indizes. Die Indizes (Benchmarks) dienen der Bestimmung von Marktrendite und Marktrisiko (je Kategorie); sie sind im Rahmen der Anlagestrategie festgelegt (Anhang 1).

##### 14.5

Mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz und der Erhöhung der Rendite kann auf Stufe Strategie- und Vermögensverwalter innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten vom Index abgewichen werden. Der Erfolg wird laufend gemessen. Bei Anlagegruppen mit einer auf einen gebräuchlichen Index ausgerichteten Strategie dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Art. 54 und 54 a BVV2 überschritten werden. Die Richtlinien müssen den Index und die maximale prozentuale Abweichung vom Index nennen.

Performancebedingte Unter- bzw. Überschreitungen der Bandbreiten werden mindestens monatlich bereinigt.

##### 14.6

Das Mindestrating für Nominalwertanlagen sowie das Gegenparteienrating bei OTC-Geschäften richtet sich nach Anhang 3.

#### 14.7

Im Falle einer Neueinstufung unter dem zugelassenen Mindestrating sind die Titel innerhalb von drei Monaten unter gebührender Berücksichtigung der Marktlage zu verkaufen, es sei denn, das Asset-Management schlägt aufgrund einer internen Beurteilung andere Massnahmen vor.

#### 14.8

Es ist sicherzustellen, dass Art. 56 BVV2 bei kollektiven Anlagen jederzeit eingehalten wird.

#### 14.9

Die zulässigen derivativen Instrumente zur Währungsabsicherung sind im Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

### 15 Obligationen CHF In- und Ausland

#### 15.1

Der maximale Frankenbetrag je Schuldner beträgt 5 % der Vermögensanlagen. Eine Ausnahme bilden die Bundesobligationen.

#### 15.2

Zulässig sind auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Kassenobligationen, Kassetheine, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen von Schweizer Schuldner oder Schweizer Garanten mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von mindestens 12 Monaten sowie entsprechende indirekte Anlagen.

#### 15.3

Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind (ausgenommen sind Kassenobligationen, -scheine und Schuldverschreibungen).

#### 15.4

Es dürfen statt Direktanlagen auch Anrechte von Anlagestiftungen, Anlagefonds oder anderen kollektiven Anlagen erworben werden, die in auf Schweizer Franken lautende Obligationen investieren.

#### 15.5

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

### 16 Obligationen Welt

#### 16.1

Der maximale Frankenbetrag je Schuldner beträgt 5 % der Vermögensanlagen.

#### 16.2

Zulässig sind auf fremde Währung lautende festverzinsliche Anlagen einschliesslich Options- und Wandelanleihen von in- oder ausländischen Schuldner mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten bei Erwerb.

#### 16.3

Für Emerging-Markets- und High-Yield-Bonds ist eine Diversifikation über verschiedene Märkte und Sektoren anzustreben. Als maximale Quote gilt der grössere Wert von 25 % der Obligationen Welt und 150 % des Anteils im Referenzindex gemäss Anhang 1.

#### 16.4

Es dürfen statt Direktanlagen auch Anrechte von Anlagestiftungen, Anlagefonds oder anderen kollektiven Anlagen erworben werden, die in Obligationen Welt investieren.

#### 16.5

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

### 17 Wandelanleihen

#### 17.1

Der maximale Frankenbetrag je Schuldner beträgt 5 % der Kategorie Wandelanleihen. Eine Ausnahme bildet Art. 17.5.

#### 17.2

Die Anlagen müssen in Titeln erfolgen, für die ein liquider Markt besteht.

#### 17.3

Durch Ausübung von Wandelrechten erworbene Aktien dürfen bis maximal 1 Jahr nach deren Ausübung gehalten werden, dürfen jedoch nicht mehr als 10 % des Vermögens der Anlageklasse Wandelanleihen ausmachen.

#### 17.4

Der Einsatz von synthetischen Wandelanleihen ist zulässig, jedoch auf maximal 20 % der Anlageklasse Wandelanleihen beschränkt.

#### 17.5

Zulässig sind statt Direktanlagen auch Anrechte von Anlagestiftungen, Anlagefonds oder anderen kollektiven Anlagen, die in Wandelanleihen investieren.

#### 17.6

Die zulässigen derivativen und synthetischen Instrumente zur Streuung der Duration oder zur Absicherung des Zinsrisikos sind im Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

### 18 Aktien Schweiz

#### 18.1

Einzelpositionen sind bis zum Maximum gemäss Art. 54 BVV2 zulässig.

## 18.2

In dieser Kategorie sind sämtliche in der Schweiz börsenkotierten Werte von Gesellschaften mit Geschäftssitz in der Schweiz/im Fürstentum Liechtenstein zulässig (Ausnahme: Art. 18.3).

## 18.3

Anlagen in nicht kotierte Unternehmen dürfen insgesamt nicht mehr als 1% der Vermögensanlagen ausmachen. Ferner ist sicherzustellen, dass keine Nachschusspflicht besteht. Bei der Auswahl dieser Anlagen müssen unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt und beim Anlageentscheid gewichtet werden:

- a) Qualität des Managements;
- b) stabile Ertragslage (bei Neugründungen: realistische Planerfolgsrechnung mit angemessenem Risiko-/Ertragspotenzial);
- c) Fremdverschuldungsgrad;
- d) Niedrige Korrelation zu bestehenden Anlagen.

## 18.4

Es dürfen statt Direktanlagen auch Anrechte von Anlagestiftungen, Anlagefonds oder anderen kollektiven Anlagen erworben werden, die in Aktien Schweiz investieren.

## 19 Aktien Welt

### 19.1

Der maximale Frankenbetrag je Gesellschaft beträgt 5% der Vermögensanlagen.

### 19.2

In dieser Kategorie sind sämtliche börsenkotierten Werte gemäss Indizes zulässig.

### 19.3

Ausserbörslich gehandelte Aktien sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme bilden die indirekten Anlagen gemäss Art. 19.4.

### 19.4

Zulässig sind statt Direktanlagen auch Anrechte von Anlagestiftungen, Anlagefonds oder andere kollektive Anlagen, die in Aktien Welt investieren.

### 19.5

Aktienanlagen in Emerging Markets dürfen nur in ausgewählte Mandate oder indirekte Anlagen getätigt werden. Es ist eine Diversifikation über verschiedene Märkte und Sektoren anzustreben. Als maximale Quote gilt der grössere Wert von 10% der Aktien Welt und maximal 150% des Anteils im Referenzindex gemäss Anhang 1.

## 20 Alternative Anlagen

### 20.1

Als «Alternative Anlagen» gelten alle Anlagen, welche nicht unter Art. 15 Obligationen CHF In- und Ausland, Art. 16 Obligationen Welt, Art. 17 Wandelanleihen, Art. 18 Aktien Schweiz, Art. 19 Aktien Welt, Art. 21 Darlehen, Art. 22 Geldmarktanlagen und Festgeldkonti, Art. 24 Effektenleihe, Art. 25 Grundsätze für Immobilienanlagen und Art. 26 Hypotheken fallen.

Neben direkten Investitionen in Unternehmen darf weltweit in Anteile an Fonds, Limited Partnerships, Trusts, Beteiligungsgesellschaften und Ähnliches investiert werden.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen zeichnen sich diese Investitionen unter anderem dadurch aus, dass die Handelbarkeit eingeschränkt ist.

Es wird eine Diversifikation in folgenden Anlagesegmente angestrebt: Hedgefonds, Insurance Linked Securities, Private Debt, Infrastructure und Private Equity sowie andere Segmente (Commodities, etc.).

### 20.2

Bei der Auswahl der alternativen Anlagen ist unter anderem zu beachten, dass diese Investitionen von einem qualitativ guten Management geführt werden und die Jahresrechnungen auf konsolidierter Basis abgegeben werden.

### 20.3

Die Begrenzung pro Position darf bei Erwerb 5% der Vermögensanlagen nicht überschreiten. Die einzelne Beteiligung an einem Fund of Funds, der angemessen diversifiziert ist, darf beim Erwerb 20% der Vermögensanlagen nicht überschreiten.

### 20.4

Mit Inanspruchnahme des Erweiterungsartikels von BVV2 Art. 50 Abs. 4 sind Kredite an in der Schweiz domizilierte Gesellschaften, die nachfolgende Kriterien erfüllen, zulässig.

- Der maximal zulässige Anteil an Krediten beträgt 5% der gesamten Vermögensanlagen, je Schuldner jedoch maximal 1% der Vermögensanlagen.
- Die Kredite müssen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden.
- Die Besicherung solcher Kredite erfolgt über die Hinterlegung von Aktien und Schuldbriefen, über die Verpfändung von Ansprüchen sowie über Garantien und Ähnliches.
- Bei der Vergabe von Krediten sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - Qualität des Managements;
  - stabile Ertragslage (bei Neugründung oder sich im Ausbau befindenden Firmen realistische Planerfolgsrechnung mit angemessenem Risiko-/Ertragspotenzial);
  - niedrige Korrelation zu bestehenden Anlagen.

### 20.5

Anlagen bei angeschlossenen Arbeitgebern sind gemäss Art. 57 BVV2 zulässig. Art. 57 und Art. 58 BVV2 sind einzuhalten.

## 21 Darlehen

### 21.1

Zulässig sind Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften mit einem Mindestrating von A.

## 22 Geldmarktanlagen und Festgeldkonti

### 22.1

Zulässig als Geldmarktanlagen sind Forderungen gegenüber Schuldnern mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten sowie Floating-Rate-Notes (FRNs) mit einer Restlaufzeit von maximal 3 Jahren beim Kauf.

### 22.2

Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung einer guten Schuldnerqualität (Anhang 3).

### 22.3

Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Schuldner nicht mehr als 5 % der Vermögenanlagen ausmachen.

### 22.4

Derivative Instrumente sind zur Steuerung der Duration zugelassen.

## 23 Derivative Anlagen

### 23.1

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist grundsätzlich zulässig, wobei die Richtlinien gemäss BVV2 einzuhalten sind.

### 23.2

Der Einsatz derivativer Instrumente ist nur auf der Grundlage definierter Strategien zulässig. Die derivativen Instrumente dienen der Absicherung der Positionen, der taktischen Variation, der Ertragsverbesserung und der kostengünstigen Umschichtung der Anlagen. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Die zulässigen Instrumente und Strategien sind in Anhang 2 abschliessend aufgezählt.

### 23.3

Die möglichen Verpflichtungen aus einem derivativen Geschäft müssen laufend entweder durch liquide Mittel oder durch Wertpapiere gesichert sein. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

### 23.4

Bei Anlagen in Derivaten sind die Bestimmungen in Art. 56a BVV2 einzuhalten. Die Handhabung der Nachschusspflicht ist in der «Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 50» geregelt.

## 24 Effektenleihe

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Banken ausgeliehen werden, die ein Kurzfrist-Rating gemäss Anhang 3 aufweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities-Lending-Vertrag zu regeln.

Die Vorschriften der Fondsgesetzgebung gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a Kollektivanlagengesetz [SR 951.31], Art. 76 Kollektivanlagenverordnung [SR 951.311], Art. 1 ff. Kollektivanlagenverordnung-FINMA [SR 951.312]).

## 25 Grundsätze für Immobilienanlagen

### 25.1

Ziel ist es, eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung und einen marktconformen Ertrag zu erreichen.

### 25.2

Anlagen in Immobilien können in Form von Kollektivanlagen, in Form von Direktanlagen (Allein- oder gemeinschaftliches Eigentum) oder in Form von Projekten erfolgen.

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds;
- Anteile von börsenkotierten Beteiligungsgesellschaften, die wiederum in Immobilienanlagen investieren;
- Anrechte von Anlagestiftungen;
- Beteiligungen an gemeinsamen Immobilienobjekten;
- interne Sondervermögen gemäss Art. 4 KAG.

Zu den Projekten zählen insbesondere:

- Bauland;
- Neubauprojekte;
- mit Baurechten belastete Liegenschaften;
- Abbruchobjekte;
- Neubauprojekte mit anschliessendem Verkauf, zum Beispiel im Stockwerkeigentum (Ausnahmefall).

### 25.3

Bei der Auswahl der Direktanlagen müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Ertrag;
- b) Wertsteigerungspotenzial;
- c) gute Lage, bevorzugt in Ballungszentren;
- d) guter Zustand und Ausbaustandard (Bausubstanz, Unterhaltsintensität);
- e) ausgewogener Mieterspiegel/Nutzungsmix;
- f) angemessenes Mietzinspotenzial.

### 25.4

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen unter anderem folgende Anforderungskriterien beachtet werden:

- a) Qualität des Managements;
- b) Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften;
- c) Fremdverschuldungsgrad;



- d) Bewertungsgrundsätze;
- e) Verwaltungskosten;
- f) geografische Diversifikation (regionale Streuung);
- g) Diversifikation der Nutzungsarten;
- h) Korrelation mit bestehenden Anlagen;
- i) Liquidität der Anteile.

#### 25.5

Bei der Auswahl von Projekten müssen unter anderem folgende Anforderungskriterien beachtet und bei der Entscheidung gewichtet werden:

- a) Renditepotenzial;
- b) gute Lage, bevorzugt in Ballungszentren;
- c) Vollvermietung voraussichtlich innerhalb kurzer Zeit möglich;
- d) angemessenes Mietzins- und Ertragspotenzial;
- e) kein Eintrag im Altlastenverdachtsflächen-Kataster;
- f) Realisierbarkeit von Neubauten;
- g) mögliche Verkäuflichkeit.

#### 25.6

Mit den Einnahmen durch die Mietzinsen soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.

#### 25.7

Bei den Direktanlagen sorgt die Stiftung durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt, zum Beispiel durch:

- a) bauliche Vorkehrungen;
- b) institutionell-organisatorische Vorkehrungen;
- c) systematische Renovationspolitik.

#### 25.8

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften der Stiftung wird vom Stiftungsrat einem oder mehreren Verwaltern übertragen, mit denen entsprechende Rahmenverträge abgeschlossen werden.

#### 25.9

Die Passivhypotheken zum Zweck der temporären Fremdmittelaufnahme dürfen höchstens 30 % des Verkehrswertes der Direktanlagen des Immobilienportefeuilles betragen.

## 26 Hypotheken

### 26.1

Der maximale prozentuale Investitionsbetrag ist im Anhang 1 festgehalten.

### 26.2

Es können keine Hypotheken an angeschlossene Unternehmen vergeben werden, sofern deren Nutzung 50 % des Anlagewertes überschreitet.

### 26.3

Bei Liegenschaften wird maximal 80 % des Kaufpreises (bzw. Verkehrswert, falls dieser tiefer ist oder es sich um eine Hypothekarablösung/Neuhypothek handelt) finanziert.

### 26.4

Als Sicherheit wird die entsprechende Liegenschaft zugunsten der Stiftung in der Form eines Schuldbriefes oder einer Grundpfandverschreibung verpfändet.

### 26.5

Es werden nur Objekte in der Schweiz finanziert.

## 4. Kapitel: Controlling

### 27 Kontrolle

#### 27.1

Das Controlling kontrolliert die derivativen Positionen sowie die einzelnen Anlagekategorien.

#### 27.2

Monatlich kontrolliert die Anlagebuchhaltung die Renditeberechnungen und Transaktionslisten der Vermögensverwalter.

#### 27.3

Monatlich vergleicht die Anlagebuchhaltung die Auszüge der Depotstelle mit den Transaktionslisten der Vermögensverwalter.

#### 27.4

Monatlich überwacht der Stiftungsrat die Mandate. Er kann die Kontrolle an einen externen Investment-Controller delegieren.

#### 27.5

Jährlich überwacht der Stiftungsrat die Jahresperformance gesamthaft und im Vergleich mit den strategischen Vorgaben. Er entscheidet über eine Neuauflage der Anlagestrategie und beschliesst Änderungen an den Bandbreiten innerhalb der genehmigten Strategie.

### 28 Reporting

#### 28.1

Monatlich rapportieren die Vermögensverwalter an den Stiftungsrat. Das Reporting soll grundsätzlich Aufschluss über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg (Gesamtpformance und pro Kategorie) sowie die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben. Das Reporting soll dabei auch den Einsatz von Derivaten und Performanceabweichungen von Referenzindizes oder Sollvorgaben begründen.

### 29 Bewertungsregeln im Rahmen des Reportings

Die Bewertung der Aktiven folgt den Grundsätzen der Swiss GAAP FER Nr. 26 und ist in Anhang 4 geregelt.

### 30 Entlöhnungssystem externe Vermögensverwalter

Die Vermögensverwaltungskosten werden fest vereinbart, oder sie beziehen sich auf das verwaltete Vermögen oder eine erfolgsorientierte Berechnungsformel, wobei Kombinationen von oben genannten Elementen möglich sind.

Die Vermögensverwalter sind vertraglich zu verpflichten, der Pensionskasse sämtliche Vermögensvorteile (wie beispielsweise Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen etc.), welche dem Vermögensverwalter oder seinen Mitarbeitern im Rahmen der Ausübung der Vermögensverwaltung von Dritten (insbesondere Banken, Fondsvertriebern etc.) zukommen, sofort und unaufgefordert der Pensionskasse weiterzuleiten.

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

### 31 Inkrafttreten und Anpassung

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 25. April 2017 und tritt am 10. August 2017 in Kraft.

Es wird bei Bedarf, mindestens aber jährlich, durch den Stiftungsrat überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Schwyz, 10. August 2017

pensionskasse pro  
Stiftungsrat



Peter Hofmann  
Präsident



Thomas Kopp  
Vizepräsident

## Anhang 1

### Anlagestrategie

Gemäss Erlass des Stiftungsrates vom 13. Oktober 2016 gilt folgende Anlagestrategie mit den entsprechenden Bandbreiten und Benchmarks: Die Strategie und die Bandbreiten treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

| Kategorie   | Strategie | Strategische Bandbreiten |
|---|-----------|--------------------------|
| Benchmark   |           |                          |
| <b>Geldmarkt</b><br>LIBOR CHF 3 Mt.   | 5.00 %    | 0.00 – 10.00 %           |
| <b>Obligationen CHF In- und Ausland</b><br>Swiss Bond Index TR AAA-BBB        | 10.00 %   | 0.00 – 40.00 %           |
| <b>Obligationen Welt</b><br>Customized Barclays Global Aggregate Index in CHF | 5.00 %    | 0.00 – 20.00 %           |
| <b>Wandelanleihen</b><br>UBS Convertible Global Focus Inv. Grade Hedged (CHF) | 5.00 %    | 0.00 – 8.00 %            |
| <b>Darlehen und Hypotheken</b>  | 0.00 %    | 0.00 – 10.00 %           |
| <b>Aktien Schweiz</b><br>Swiss Performance Index                              | 11.00 %   | 0.00 – 20.00 %           |
| <b>Aktien Welt</b><br>MSCI World AC free in CHF                               | 11.00 %   | 0.00 – 20.00 %           |
| <b>Immobilien</b><br>KGAST Immo-Index   | 33.00 %   | 20.00 – 35.00 %*         |
| <b>Alternative Anlagen</b><br>BVG-Mindestzinssatz + 2 %                       | 20.00 %   | 0.00 – 30.00 %           |

\* Unter Einhaltung von Art. 50 Abs. 4 BVV2.

Schwyz, 10. August 2017

## Anhang 2

---

### Zulässige derivative Instrumente und Strategien

Folgende derivative Instrumente und Strategien sind zulässig:

#### Geldmarkt

- Long Währung
  - Short Währung (zur Absicherung)
- auch auf Termin bis maximal 12 Monate

#### Aktien

- Long Call (auf gedeckter Basis)
  - Long Put (zur Absicherung)
  - Short Call (auf gedeckter Basis)
  - Short Put (auf gedeckter Basis)
- oder Kombination davon
- Short Index-Future (zur Absicherung)
  - Long Index-Future (auf gedeckter Basis)
  - Short Währung (zur Absicherung)

#### Obligationen

- Short Bondfutures auf Staatsanleihen (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Long Bondfutures auf Staatsanleihen (auf gedeckter Basis)
- Fix Payer Swap (zur Absicherung und Steuerung der Duration)
- Fix Receiver Swap (auf gedeckter Basis)
- Short Währung (zur Absicherung)

Schwyz, 25. April 2017

## Anhang 3

### Mindestrating nach S&P

Gemäss Erlass des Stiftungsrates vom 13. Oktober 2016 sind folgende Mindestratings nach S&P zulässig:

|  |  |
|--|--|
| Geldmarkt  | A  |
| Obligationen CHF In- und Ausland                 | Investment-Grade                                   |
| Obligationen Welt                                | Investment-Grade                                   |
| Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften | A  |
| OTC-Geschäfte                                    | A  |
| Kontoguthaben                                    | A (Ausnahme: Abwicklungskonti bei der Depotstelle) |

Bei Gegenparteien/Schuldnern ohne Rating ist die Risikoklassifizierung durch Moody's oder Fitch massgebend.  
Bei Fehlen entsprechender Ratings ist die Risikoklassifizierung der Depotstelle massgebend.

Schwyz, 13. Oktober 2016

## Anhang 4

---

### Bewertungsgrundsätze

1. Kontoguthaben, Geldmarktanlagen und Passivhypotheken werden zu Nominalwerten bewertet.
2. Obligationen, Aktien und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag, Kassenobligationen aber höchstens zu Nominalwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.
3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.
4. Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
5. Immobilien werden nach der DCF-Methode bewertet. Laufende Kosten und Investitionen bei Immobilienprojekten werden aktiviert.
6. Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch Verzögerungen von rund 3 Monaten aufweisen.

Schwyz, 13. Oktober 2016

## Anhang 5

### Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie für alle von der Pensionskasse beauftragten Personen/ Institutionen.

#### 2. Anzuwendende Regeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51 b BVG und Art. 48 f bis 48 l BVV2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 3. Allgemeines

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Richtlinien zur Integrität und Loyalität informiert sind. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen/ Institutionen haben die in Art. 48 BVV2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

#### 4. Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen/ Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Pensionskasse abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und anderen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen werden, die ohne die Stellung in der Pensionskasse nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

- a) Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Einladungen: Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Pensionskasse im Vordergrund steht wie zum Beispiel Fachseminare falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) von über CHF 50 ist nicht zulässig.

#### 5. Einschränkung der Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in der Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Pensionskasse Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen treffen oder über solche Entscheidungen informiert sind. Für diese Personen verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte, welche vorgängig (Front-Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After-Running) von Handelsaufträgen der Pensionskasse durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

#### 6. Churning

Verboten ist das Umschichten des Depots der Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

#### 7. Offenlegung von Interessenverbindungen

Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

#### 8. Jährliche Erklärungen

Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

#### 9. Sanktionen

Verstöße werden sanktioniert. Bei Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergreift der Stiftungsrat angemessene Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.

Schwyz, 13. Oktober 2016